

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmvit.gv.at

Eva-Maria Weinzierl
Sachbearbeiter/in

eva.weinzierl@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 7406
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-13.400/0003-I/PR3/2019

Wien, 9. Juli 2019

Betreff: 23/PET

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beehrt sich zu der übermittelten Petition 23/PET betreffend „Stopp des Tanktourismus in der Gemeinde Fritzens“ folgende Informationen zu übermitteln:

Die sehr gute Wirtschaftsentwicklung in den vergangenen Jahren in Tirol und der damit verbundene laufende Ausbau bestehender Gewerbegebiete, sowie die Bevölkerungsentwicklung im Inntal, mit der damit verbundenen laufenden Erweiterungen von Siedlungsgebieten, sind auch für die ASFINAG als Straßenbetreiberin zentrale Themen. In Tirol stellen der Urlauberverkehr, sowie der internationale Warenverkehr zusätzliche Herausforderungen dar, welche sich auch mit den regionalen Themen überlagern. Die Herausforderung für die ASFINAG - in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol und den Gemeinden - besteht in einer möglichst staufreien, verkehrssicheren und umweltgerechten Anbindung dieser Gebiete und Regionen an das hochrangige Straßennetz.

Über die Anschlussstellen besteht für die Verkehrsteilnehmenden die einzige Möglichkeit auf die Autobahnen auf- und abzufahren. Verkehrsüberlastungen im Bereich von Anschlussstellen können aufgrund der hohen Differenzgeschwindigkeiten zwischen dem Durchzugsverkehr auf der Hauptfahrbahn und den abfahrenden Verkehrsteilnehmenden zu verkehrssicherheitstechnischen Problemen führen. Aus diesem Grund sind aus Sicht der ASFINAG bei Überlastungserscheinungen durch verkehrstechnische Gutachten belegte Maßnahmen zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs grundsätzlich zu begrüßen.

Für die geplanten temporären Fahrverbote im Bereich der Anschlussstelle Wattens wurde von Seiten des Landes Tirols ein verkehrstechnisches Gutachten beauftragt. Entsprechend dem

Ergebnis des vorliegenden Gutachtens wurden Zeitbereiche definiert, in welchen durch die Fahrverbote eine Verbesserung der verkehrlichen Situation im Nahbereich der Anschlussstelle erforderlich ist.

Im Bereich der A 12 bei Wattens und der A 13 bei Innsbruck Süd besteht derzeit das Problem, dass die im untergeordneten Straßennetz liegenden Tankstellen, wegen der billigen Spritpreise, von transitierenden LKW (über die Rampen von der Autobahn kommend), stark genützt werden und es dadurch zu Staus im untergeordneten Straßennetz kommt. Dies führt insbesondere zu Belastungen in den Gemeinden Fritzens und Natters.

Ein Fahrverbot auf den Rampen zur Autobahn (Rampen sind rechtlich Autobahnen und für eine allfällige Verordnung ist das ho. Ressort zuständig) kann aber nur dann erlassen werden bzw. ist nur dann zu erlassen, wenn es auf den Rampen selbst zu Stauerscheinungen kommt bzw. diese zu erwarten sind. Dies ist derzeit nicht der Fall, der Stau findet nur im untergeordneten Straßennetz statt, die LKW stauen nicht auf die Rampen zurück.

Für die Erlassung eines Fahrverbotes auf den Rampen durch das BMVIT sind zwei Fälle denkbar:

- entweder ist der Stau im untergeordneten Straßennetz so ausgeprägt, dass es auf die Rampen zurückstaut
- oder es schließt direkt an die Rampen ein Fahrverbot für LKW an (zuständig Land Tirol).

Hinsichtlich der Preisdifferenz zwischen den Tankstellen am Autobahnnetz und im untergeordneten Straßennetz darf festgehalten werden, dass die ASFINAG keinen Einfluss auf die Preisgestaltung der Tankstellenbetreiber hat. Die ASFINAG stellt den Autobahntankstellen die erforderlichen Grundflächen bzw. Zu- und Abfahrten zur Verfügung und erhält dafür ein Entgelt in der Höhe von wenigen Cent/Liter. Dieses Entgelt an den Grundeigentümer ist marktüblich und kann nicht die Ursache für die hohen Preisunterschiede und die Verlagerung des Verkehrs von den Autobahntankstellen zu den Tankstellen im untergeordneten Straßennetz sein.

Bezüglich der im Landes- und Gemeindestraßennetz vorhandenen LKW-Tankstellen ist auch zu beachten, dass die Zuständigkeit für die Erlangung der Flächenwidmungen und der Betriebsanlagengenehmigungen bei den jeweiligen Gemeinden und Behörden liegen.

Für den Bundesminister:

Heidmarie Weilingner